

(Abg. Dr. Zöppel.)

(A) Es ist nicht nur eine Frage der Rechtsauslegung, sondern auch der politischen Gestaltung unserer Kammerrechte. Wir vernichten meiner Ansicht nach zum Teil die Souveränität der Kammer, über alle Wahlhandlungen und Wahlvorgänge zu befinden, wenn wir uns an das anschließen, was die Abteilung ausgesprochen hat. Sie stellt sich auf den Standpunkt: Wenn die Wahlliste abgeschlossen ist und die Beteiligten haben nicht von dem Einspruchsrechte Gebrauch gemacht, ist die Wahlliste unanfechtbar, mit Ausnahme des bekannten Einwandes, der auch im Berichte steht, daß später noch Einwendungen gemacht werden können bei solchen, bei denen sich herausgestellt hat, daß sie noch kein Wahlrecht haben. Diesen Standpunkt, auf den sich die Abteilung stellt, kann ich nicht teilen. Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Listen unrichtig waren, und wir müssen, durch den Standpunkt der Abteilung gezwungen, das Auge dagegen verschließen, weil wir uns in unseren Rechten gewissermaßen als Anhängsel der Rechte betrachten, die die einzelnen Wähler im Lande draußen haben. Da kann ich nicht mitmachen. Die Landtagsordnung sagt in § 6, daß wir die Legitimation jedes Mitgliedes zu prüfen haben, und die Landtagsordnung ist für uns Gesetz. Ich verweise auch auf den § 2, wonach die Missiven geprüft werden müssen. Bereits der Herr

(B) Abg. Dr. Schill hat mit vollem Recht darauf hingewiesen: Es kommt nicht darauf an, ob die Urkunde echt und richtig ist, sondern es handelt sich darum, zu prüfen, ob die der Missive zugrunde liegenden Vorgänge die bestimmte Verwaltungsbehörde berechtigen, den Betreffenden als Abgeordneten des Wahlkreises zu bezeichnen. Deshalb, weil ich der Auffassung bin, daß das Recht des einzelnen, gegen die Wahllisten Einspruch zu erheben, keineswegs uns präjudiziert, überhaupt mit unserem Prüfungsrecht nicht in Zusammenhang steht, halte ich auch die Rechtsgutachten, die erstattet worden sind, für fehlgehend. Sie treffen den Kern der Situation gar nicht. Weder Herr Professor Dr. Binding noch Herr Professor Meyer trifft den Kern der Situation. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ausführungen von Professor Binding an einer besonderen Schwäche leiden insofern, als er sich zur Begründung seines Standpunktes einer Übertreibung schuldig machen muß, die nichts beweist. Vielleicht erlaubt der Herr Präsident, die Stelle, die in Frage kommt, vorzulesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

Es steht da:

„Es ist doch nicht Sache des Landtags, die Wahllisten nachträglich zu verbessern, die öffentlichen Urkunden ihrer Beweiskraft für dieses Wahlgeschäft nach-

träglich zu berauben! Wohl kann er die Fehler in der Aufstellung rügen, um ihnen für die Zukunft vorzubeugen. Man denke sich doch nur die Konsequenz, wenn infolge eines naheliegenden Irrtums in der Auslegung des Wahlgesetzes allgemein die Wählerlisten falsch aufgestellt wären. Da könnte ja der Landtag alle seine Mandate vernichten müssen!“

Nun, meine Herren, das erinnert an die Beweise, die viel leisten wollen. Wenn der Himmel einstürzt, müssen alle Sperlinge umkommen. Auf diese allgemeinen Dinge einen derartigen Schluß zu bauen, ist nicht gerechtfertigt.

Ebenso geht Herr Professor Meyer fehl, wenn er ausführt:

„Das sächsische Oberverwaltungsgericht erkennt das gleiche an. Seine Entscheidung vom 7. Oktober 1909 (Jahrbuch XIV S. 50 flg.) beansprucht überdies, daß die formell bindende Kraft des Abschlusses der Wählerliste gegenüber einem die Liste nachträglich in Erledigung eines formgerecht erhobenen Einspruchs ändernden Urteil nicht standhalte, so daß also die Kammer bei ihrer Wahlprüfung die Wahlberechtigung nach Maßgabe dieses Urteils zu behandeln hätte.“

Er löst da nicht das Recht des einzelnen Wählers gegenüber dem Rechte los, das der Kammer zusteht, über die Wahllisten im allgemeinen zu befinden. Deshalb glaube ich, der § 32 des Wahlgesetzes, der einfach sagt: „Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Kammer“, beschränkt in keiner Weise das freie Ermessen der Kammer, das natürlich nach bestem Gewissen getroffen sein muß. Wir sind durchaus ermächtigt, Dinge, die uns zur Kenntnis kommen und die in ihrem Resultat das Wahlergebnis beeinflussen müssen, in Rechnung zu stellen gegenüber dem Ergebnis, das tatsächlich durch die Wahl gezeitigt worden ist. Ich bin deshalb der Auffassung, weil wir gar keine Veranlassung haben — und das ist für mich besonders entscheidend —, unser Prüfungsrecht in der Kammer irgendwie beschneiden zu lassen, wenn wir uns von solchen außerhalb liegenden Maßnahmen abhängig machen und wenn diese Versuchung mehr und mehr um sich greift, so berauben wir uns tatsächlich der Möglichkeit, den Wahlvorgang bis in alle Einzelheiten hinein zu verfolgen. Das ist das Entscheidende, was wir uns vorbehalten müssen und was wir uns nach § 32 des Wahlgesetzes auch im letzten Landtage, der darüber befunden hat, vorbehalten haben.

Ich will noch folgendes erwähnen. Der Bericht der Abteilung läßt das eine noch offen, die Möglichkeit, dann die Listen anzugreifen, wenn sie arglistig verfälscht sind. Gewiß ist Arglist ein Umstand, der uns moralisch in höhere Entrüstung bringen kann und uns moralisch in Gegnerstellung gegenüber den Wahlvorgängen